

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Heinrichsthal

Die Gemeinde Heinrichsthal erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl.S.82) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 01.12.1980 Nr. II/8-028-03 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Zahlungspflichtig ist,
 - a) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat oder
 - b) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Vergütungen für Leistungen die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde bzw. mit dem von der Gemeinde für den ordnungsgemäßen und sachgerechten Vorgang der Bestattung beauftragtem Bestattungsunternehmen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen:

a) für ein Urnen- bzw. Kindergrab	100,00 €
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	300,00 €
c) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	400,00 €
2. Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 erhoben.
3. Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Familiengräbern (§ 7 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungsordnung) bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit.

§ 3
Gebühr für den Grabaushub

1. Die Gebühren für das Ausgraben und Zufüllen der Gräber betragen:

a) für ein Urnen- bzw. Kindergrab	71,00 €
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	344,00 €
c) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	403,00 €

2. Die Gebühren für die Ausbettung und Wiedereinbettung betragen:

a) einer oder eines Verstorbenen während der Ruhezeit	628,00 €
b) von Gebeinen	190,00 €
c) einer Urne	95,00 €

§ 4
Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.
2. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichsthal, den 29.05.2009

(Siegel)

Schramm
1. Bürgermeister